

DJV-LANDESVERBAND BREMEN E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Deutsche Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Bremen (im folgenden DJV- Landesverband Bremen genannt), ist der Zusammenschluss der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten, die im Unterwesergebiet wohnen und/oder arbeiten.
2. Der DJV-Landesverband Bremen ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bremen.
3. Der Verein ist die Organisationseinheit des Deutschen Journalisten-Verbandes im Unterwesergebiet. Mitglieder des DJV-Landesverbandes Bremen sind zugleich mittelbare Mitglieder des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV), Berlin.

§ 2 Aufgaben

1. Der DJV-Landesverband Bremen fördert als Gewerkschaft die beruflichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder.
2. In diesem Rahmen hat sich der DJV-Landesverband Bremen insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
 - a) die Freiheit und Eigenständigkeit der Journalistinnen und Journalisten von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie die geistige Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu fördern und zu sichern,
 - b) bei der Gestaltung von Gesetzentwürfen, die Presse, Rundfunk und Fernsehen berühren, mitzuwirken,
 - c) das Ansehen des journalistischen Berufes zu fördern,
 - d) Kollektivverträge zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherung seiner Mitglieder abzuschließen, wobei dieses Recht dem DJV als Spitzenorganisation der deutschen Journalistinnen und Journalisten übertragen werden kann,

- e) Einrichtungen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Stellung der Journalistinnen und Journalisten, vor allem auch der aus Altersgründen in den Ruhestand getretenen, entweder selbst zu schaffen oder an dem Aufbau und Unterhalt solcher Einrichtungen auf überregionaler Grundlage mitzuwirken,
 - f) journalistische Nachwuchskräfte zu fördern,
 - g) die Mitglieder in beruflichen, tariflichen, steuer- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Das beinhaltet auch die Ausrichtung von Weiterbildungsveranstaltungen und Journalistenreisen.
 - h) Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung zu gewähren.
3. Der DJV-Landesverband Bremen ist parteipolitisch unabhängig und bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes.
 4. Der DJV-Landesverband Bremen übt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Grundsätzliches
 - a) Mitglied des DJV-Landesverbandes Bremen können nur hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten werden, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Pressefreiheit bekennen.
 - b) Als Journalistin/Journalist im Sinn der Satzung gilt, wer in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe von Presse und Funk hauptberuflich an der Gestaltung des Text- und Bildteils von Zeitungen, Zeitschriften, Presse- und Bildagenturen, bei Funk- oder Fernsehen, Onlinemedien und anderen Publikationen mitwirkt.
 - c) Die Aufnahmeleitlinien und das Berufsbild des DJV in der jeweils aktuellen Fassung sind der Prüfung der Hauptberuflichkeit zu Grunde zu legen.
2. Eingruppierung der Mitglieder
Der DJV-Landesverband Bremen teilt seine Mitglieder in folgende Gruppen ein:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) vorläufige Mitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitgliedschaft
Die Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist erfüllt:

-
- a) wenn eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachgewiesen wird und diese vom Prüfungsausschuss sowie vom Vorstand anerkannt wird.
 - b) Mitarbeiter von öffentlichen und privaten Pressestellen, Public-Relations-Abteilungen, Werkzeitschriften und ähnlichen Einrichtungen können nur dann als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - Sie müssen vorwiegend journalistisch tätig sein.
 - Sie müssen eine abgeschlossene Volontärzeit als Journalistin/Journalist oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Journalistin/Journalist nachweisen.
 - c) Volontärinnen/Volontäre werden nach Ablauf ihrer im Ausbildungsvertrag festgehaltenen Probezeit als ordentliche Mitglieder aufgenommen.
 - d) Leitende Angestellte im Sinne der Rechtsprechung, die Arbeitgeberfunktionen wahrnehmen, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie haben bei Tariffragen kein Stimmrecht.

4. Vorläufige Mitgliedschaft

Als vorläufige Mitglieder dürfen aufgenommen werden:

- a) Volontärinnen/Volontäre, die sich noch innerhalb ihrer im Ausbildungsvertrag festgelegten Probezeit befinden,
- b) Studentinnen/Studenten mit dem Berufsziel des Journalisten für höchstens fünf Jahre,
- c) Journalistinnen/Journalisten, die noch keine dreijährige ununterbrochene hauptberufliche Tätigkeit als Journalistin/Journalist im Sinne des Berufsbildes des DJV nachweisen können.

5. Fortführung der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann bleiben, wer

- a) aus Alters- oder Gesundheitsgründen seine hauptberufliche journalistische Tätigkeit eingeschränkt oder aufgegeben hat,
- b) nach einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit arbeitslos geworden ist,
- c) wegen Wehr- oder Ersatzdienst vorübergehend keine journalistische Tätigkeit ausübt,
- d) sich im Mutterschaftsurlaub oder in Elternzeit befindet.

6. Außerordentliche Mitgliedschaft

Wer Mitglied des DJV-Landesverbandes Bremen ist und wegen beruflicher Veränderung seine Mitgliedschaft verlieren würde, kann die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht wählbar. Ihr Stimmrecht ruht während der Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft. Wer seine hauptberufliche journalistische Tätigkeit wegen der Übernahme öffentlicher Ämter vorübergehend einstellt, kann für diese Zeit die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.

7. Ehrenmitgliedschaft

Die Gewerkschaftsversammlung kann hervorragende Journalistinnen und Journalisten und andere um die Förderung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie um die Berufsvereinigung besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedern die Beitragszahlung erlassen.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme in den DJV-Landesverband Bremen muss schriftlich beantragt werden. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag so bald wie möglich. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Über Einsprüche dagegen entscheidet die Gewerkschaftsversammlung. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Vorstand.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den DJV-Landesverband Bremen besteht nicht.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Bremen und in einem anderen Landesverband des DJV ist nicht zulässig.
 - a) Überweisungen von anderen DJV-Landesverbänden gelten nicht als Antrag auf Neuaufnahme. Sie sind von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorstand zu bearbeiten. Insbesondere ist dabei § 3 der Satzung zu beachten.
 - b) Überweisungen an andere Landesverbände werden zum jeweiligen Quartalsende vorgenommen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Gewerkschaftsversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Überweisung an einen anderen Landesverband,
 - d) bei Übernahme einer anderen beruflichen Tätigkeit, außer in den Fällen von § 3, Abs. 6,
 - e) wegen Beitragsrückstand,
 - f) durch Ausschluss wegen einer Handlung, die dem Ansehen der Journalistinnen und Journalisten oder den Interessen des DJV-Landesverbandes Bremen abträglich ist.
2. Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Quartalsabschluss zugehen und entbindet nicht von der Regulierung eventuell noch ausstehender Beiträge.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Landesverband und den Mitgliedern ist Bremen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Gremien des Landesverbandes Bremen

1. Gremien des Landesverbandes Bremen sind:
 - a) die Gewerkschaftsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Prüfungsausschuss
 - d) die Schiedskommission
 - e) die Fachausschüsse
 - f) die Betriebsgruppen
2. Mitglieder der unter 1. genannten Gremien und der Kommissionen sowie Verbandsdelegierte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, die auch pauschaliert werden können.

§ 9 Gewerkschaftsversammlung

1. Die Gewerkschaftsversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des DJV-Landesverbandes Bremen.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn dazu frist- und formgerecht eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Zu Beginn der Gewerkschaftsversammlung werden auf Vorschlag des Vorstandes ein Leiter/eine Leiterin sowie ein Protokollant/eine Protokollantin gewählt.
3. Eine Gewerkschaftsversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Diese wird als ordentliche Gewerkschaftsversammlung bezeichnet. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vor ihrem Zusammentreffen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Kassenbericht ist der Einladung beizufügen. Die Schriftform ist durch Abdruck der Einladung in der Mitgliederpublikation oder elektronische Übermittlung gewahrt.

Die Gewerkschaftsversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Eine hybride Teilnahme soll ermöglicht werden. Der Vorstand kann in der Einladung auch bestimmen, dass die Gewerkschaftsversammlung – soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt – anstatt als Präsenzversammlung unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt wird (virtuelle Gewerkschaftsversammlung); er kann – auch im Nachgang zur Einladung – bestimmen, dass Mitglieder auch bei Durchführung einer Präsenzversammlung ohne eigene Präsenz unter Nutzung elektronischer Medien an der Gewerkschaftsversammlung teilnehmen können (hybride Gewerkschaftsversammlung). Bei einer derartigen virtuellen oder hybriden Gewerkschaftsversammlung erfolgt die Versammlung in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und ggfs. einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Online-Umgebung (z.B. Videokonferenzraum). Die nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten sind den Mitgliedern spätestens zwei Tage vor der Versammlung in Textform zu übermitteln. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung an die vom jeweiligen Mitglied der Geschäftsstelle zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse. Das Mitglied hat die Zugangsdaten sicher zu verwahren und nicht weiterzugeben.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Gewerkschaftsversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Gewerkschaftsversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht und sonstige Mitgliederrechte auf elektronischem Wege rechtssicher auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt. Die

Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest. Bei Anordnung einer rein virtuellen Gewerkschaftsversammlung muss der Vorstand es den Mitgliedern ermöglichen, sämtliche ihrer Mitgliedschaftsrechte wie in einer Präsenzversammlung in virtueller Form ausüben zu können. Bei einer hybriden Versammlung kann der Vorstand die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in der Versammlung in virtueller Form auf einzelne Mitgliedschaftsrechte beschränken.

4. Stimmrecht haben ordentliche und vorläufige Mitglieder des DJV-Landesverbandes Bremen. Alle Mitglieder des Verbandes sind nur wählbar, wenn sie mindestens ein Jahr dem DJV-Landesverband Bremen angehört haben.
5. Aufgaben der ordentlichen Gewerkschaftsversammlung sind in jedem ungeraden Jahr, beginnend 1991:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - c) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission
 - d) die Wahl der Sprecherinnen/Sprecher des DJV-Landesverbandes Bremen in den Fachausschüssen des Deutschen Journalisten-Verbandes.
6. Aufgaben der ordentlichen Gewerkschaftsversammlung sind in jedem geraden Jahr, beginnend 2026:
 - a) die Wahl der Delegierten für den Verbandstag des DJV
7. Aufgaben der ordentlichen Gewerkschaftsversammlung sind in jedem Jahr:
 - a) die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht sowie über die Entlastung des Vorstands
 - b) die Wahl eines von zwei Kassenprüfenden für zwei Jahre (Wiederwahl ist frühestens nach einer Wahlperiode möglich)
 - c) die Beratung und Beschlüsse über Anträge
 - d) die Neueinsetzung von Ausschüssen
 - e) die Ergänzungswahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder und Kassenprüfer
 - f) Wahlen laut Ziffer 5 a) bis d), sofern die Bedingungen von Ziffer 8 b) erfüllt sind
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Gewerkschaftsversammlung müssen unter Berücksichtigung folgender Fristen eingereicht werden, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen:

-
- a) Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis spätestens 30. November in der Geschäftsstelle vorliegen. Diese Anträge sind mit der Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers der Tagesordnung als Anlage beizufügen.
 - b) Anträge auf Neuwahlen außerhalb der zweijährigen Wahlperiode müssen spätestens drei Wochen vor der Gewerkschaftsversammlung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eingereicht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Gewerkschaftsversammlung durch eine Änderung der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
 - c) Weitere Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Gewerkschaftsversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen. Sie sind bei der Gewerkschaftsversammlung den anwesenden Mitgliedern schriftlich vorzulegen.
9. Eine Gewerkschaftsversammlung findet bei Bedarf statt. Der Vorstand kann dazu jederzeit unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einladen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Gewerkschaftsversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladung hat, wenn dies von den Antragstellern gefordert wird, innerhalb einer Woche zu geschehen. Die Gewerkschaftsversammlung hat sämtliche Rechte und Befugnisse der ordentlichen Gewerkschaftsversammlung laut Ziffer 5 a) bis d), und Ziffer 7 a) bis e).
 10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die die Satzung oder eine Entscheidung der Schiedskommission betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden jeweils nicht mitgezählt.
 11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gewerkschaftsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann das Protokoll in der Geschäftsstelle des DJV-Landesverbandes Bremen einsehen und schriftlich Einwände dagegen vorbringen. Darüber, ob das Protokoll zu ändern ist, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und vier Beisitzerinnen/Beisitzern. Dieser Vorstand regelt die Geschäftsführung. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Sprecherinnen/Sprecher der Fachausschüsse gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der DJV-Landesverband Bremen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und im Falle von deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion. Einzelheiten regelt der Vorstand nach eigenem Ermessen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl durch die Gewerkschaftsversammlung eine Neuverteilung ihrer Funktionen vor.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Virtuelle Sitzungen (Video- und/oder Audio-Sitzungen) sowie hybride Formen von Sitzungen, bei denen einzelne Teilnehmer virtuell teilnehmen, sind zulässig, wenn nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 11 Prüfungsausschuss

1. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, an. Ihm obliegen:
 - a) die Prüfung der Aufnahmeanträge,
 - b) die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern wegen Beitragsrückstand,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen das Protokoll der Gewerkschaftsversammlung.
2. Der Prüfungsausschuss tritt zusammen, wenn der Vorstand ihn dazu auffordert oder die/der Ausschussvorsitzende dazu einlädt. Die Vorsitzende/den Vorsitzenden wählt der Ausschuss aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung gibt sich der Ausschuss selbst.
3. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses, der seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fasst, sind vertraulich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 12 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern (für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern der Schiedskommission), die von der Gewerkschaftsversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand und dem Prüfungsausschuss angehören sowie mindestens fünf Jahre Mitglied im DJV sind. Die Schiedskommission ist zuständig
 - a) für die Schlichtung von Streitfällen innerhalb des DJV-Landesverbandes Bremen
 - b) für die Untersuchung von Handlungen eines Mitglieds des DJV-Landesverbandes Bremen, die dem Ansehen des Journalismus oder den Interessen des DJV-Landesverbandes Bremen abträglich sein können.
2. Das Nähere bestimmt die vom Vorstand beschlossene Schlichtungsordnung.

§ 13 Auflösung des DJV-Landesverbandes Bremen

1. Die Auflösung des DJV-Landesverbandes Bremen kann in einer Gewerkschaftsversammlung erfolgen, bei der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wenn die erste Gewerkschaftsversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig ist, muss eine zweite Gewerkschaftsversammlung einberufen werden. Sie trifft ihre Entscheidungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Das Vermögen fällt an den Deutschen Journalisten-Verband, Berlin.

Diese Satzung wurde am 19. April 2007 beschlossen.

Die letzte Änderung wurde am 4. April 2011 beschlossen.

Die letzte Änderung wurde am 17. April 2013 beschlossen.

Die letzte Änderung wurde am 22. Mai 2023 beschlossen.

Die letzte Änderung wurde am 15. Mai 2025 beschlossen.

gez. Regine Suling-Williges
Vorsitzende